

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 17. März 2016

geändert durch Satzung vom 5. August 2016
geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2018
geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung	2
§ 5	Prüfungsformen	2
§ 6	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 7	Bachelorarbeit.....	6
§ 8	Zusatzleistungen, Transcript of Records	6
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Psychologie.
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt fünf bis 25 Seiten.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt zehn bis 60 Minuten für den Präsentationsteil und fünf bis 30 Minuten für die Diskussion.
- (4) Der Umfang eines Portfolios beträgt fünf bis 30 Seiten.

- (5) Der Umfang einer Projektskizze beträgt drei bis 15 Seiten.
- (6) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt fünf bis 25 Seiten.
- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 20 bis 90 Minuten.
- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 30 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 20 bis 60 Minuten.

§ 6

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 140 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:
- 1. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich der Wissenschaftlichen Methodenlehre); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 2. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich der Wissenschaftlichen Methodenlehre); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 3. Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich der Wissenschaftlichen Methodenlehre); Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung,
 - 4. Themenfelder und Arbeitstechniken: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
 - 5. Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 6. Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 1 ECTS-Punkt gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie der Lebensspanne“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
 - 7. Allgemeine Psychologie 1: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung,
 - 8. Allgemeine Psychologie 2: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 9. Allgemeine Psychologie 3: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 10. Biologische Psychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 11. Sozialpsychologie: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur,

12. Sozialpsychologie: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio,
13. Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum I und 1 ECTS-Punkt gemäß Approbationsordnung im Bereich Wissenschaftliche Methodenlehre); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie“ und „Quantitative Methoden I“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung, Anwesenheitspflicht,
14. Empirisch-experimentelles Praktikum II: Aufbaumodul: 4 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum I); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ und „Quantitative Methoden II“; Teilnahme an psychologischen Experimenten im Umfang von 25 Stunden erforderlich; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
15. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie: 6 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
16. Testtheorie und Testkonstruktion: 5 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Quantitative Methoden I“ und „Empirisch-experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ Prüfungsform: Klausur und Bericht zur Testkonstruktion,
17. Methoden der psychologischen Leistungsdiagnostik und der neuropsychologischen Diagnostik: 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Testtheorie und Testkonstruktion“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
18. Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte (davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
19. Klinische Psychologie I: Störungslehre 1: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Störungslehre); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
20. Klinische Psychologie II: Störungslehre 2 & Prävention und Rehabilitation: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Störungslehre und 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder Diskussions-/Teamleitung oder praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
21. Organisationspsychologie I: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
22. Organisationspsychologie II: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
23. Arbeitspsychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur,
24. Pädagogische Psychologie I: Überblick über grundlegende Themenfelder: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Pädagogik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung,
25. Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie: 5 ECTS-Punkte (davon 1 ECTS-Punkt gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Pädagogik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
26. Aktuelle Forschungsfragen: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: 65 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Psychologie; Prüfungsform: Projektskizze, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
27. a) Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) oder

b) Klinisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte (davon 8 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie); Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. mindestens ein Modul aus den psychologischen Wahlpflichtmodulen gemäß Satz 4,
2. mindestens ein Modul aus Studium.Pro aus der Philosophie und/oder der Theologie und/oder der Ethik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.

³Darüber hinaus können in den Wahlpflichtbereich selbst zu wählende nichtpsychologische Module aus dem Katalog der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge eingebracht werden.

⁴Psychologische Wahlpflichtmodule sind:

1. Orientierungspraktikum: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Approbationsordnung) im Bereich berufspraktische Einsätze); Prüfungsform: erfolgreiche Ableistung des Orientierungspraktikums durch Bestätigung der durchführenden Einrichtung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
2. Klinische Psychologie III: Klinisch-Psychologische Diagnostik: 4 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Psychologische Diagnostik); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Störungslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder Diskussions-/Teamleitung oder Praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), Anwesenheitspflicht,
3. Klinische Psychologie IV, Verfahrenslehre 1: 5 ECTS-Punkte (davon 5 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Verfahrenslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder Diskussions-/Teamleitung oder Praktische Leistung,
4. Grundlagen der Medizin & Pharmakologie: 6 ECTS-Punkte (davon 4 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten); erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Verfahrenslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Klausur, Anwesenheitspflicht,
5. Klinische Psychologie V, Verfahrenslehre 2 & Berufsethik und Berufsrecht: 5 ECTS-Punkte (davon 3 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie und 2 ECTS-Punkte im Bereich Berufsethik und Berufsrecht); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Klinische Psychologie I: Störungslehre 1“ und „Klinische Psychologie II: Verfahrenslehre 2 & Prävention und Rehabilitation“; Prüfungsform: Referat oder Portfolio oder Diskussions-/Teamleitung oder Praktische Leistung, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), Anwesenheitspflicht,
6. Interkulturelle Psychologie: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit
7. Pädagogische Psychologie: Fördermaßnahmen im pädagogisch-psychologischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
8. Vertiefung quantitativer Methoden: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss einer psychologischen Fragestellung nachgehen. ²Das Modul Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in einem elektronischen Format abzugeben, das spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bachelorthemas in angemessener Form bekannt gegeben werden muss.

§ 8 Zusatzleistungen, Transcript of Records

- (1) Zusatzleistungen, die der oder die Studierende während der Immatrikulation in diesem Studiengang ergänzend zum regulären Studium erbringt, werden als Anlage zum Transcript of Records ausgewiesen.
- (2) Im Transcript of Records wird ausgewiesen, inwieweit die berufsrechtlichen Anforderungen nach der Approbationsordnung erfüllt sind.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. Juli 2012 tritt zum 1. Oktober 2016 außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung. ³Sie gilt auch fort für Studierende der KU im Modellversuch Lehramt^{plus}, die das Studium des Fachs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben und sich nach diesem Datum in den Bachelorstudiengang Psychologie einschreiben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.